



## Informationsschreiben an die Praxislernorte zum Modellprojekt „Duales Lernen in Form von Praxislertagen“



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir werden ab dem nächsten Schuljahr das Modellprojekt „Duales Lernen in Form von Praxislertagen“ an unserer Schule durchführen. Daher möchten wir Sie in diesem Schreiben noch einmal eingehend über die Praxislertage informieren, die eine veränderte Form des traditionellen Unterrichts darstellen und auf der Grundlage des Lehrplans stattfinden.

Während der Praxislertage werden Unterrichtsinhalte der Schule mit der praktischen Tätigkeit in einem, von der/dem Schüler/in selbst ausgewählten Betrieb/ Einrichtung, nachfolgend Praxislernort genannt, verbunden. Die Praxislertage werden im 9. Schuljahrgang an einem, von der Schule festgelegten Wochentag (Di, Mi oder Do) pro Woche in Praxislernorten der Region im Umkreis von 30km durchgeführt. Den genauen Wochentag erhalten Sie zum Schuljahresbeginn mitgeteilt. Die Praxislernorte werden schulhalbjährlich gewechselt.

Das Lernen in Form von Praxislertagen verfolgt u.a. folgende Zielstellungen:

- a) eine genauere Vorstellung über die Aufgaben im Betrieb/Einrichtung erhalten,
- b) für das Erreichen des angestrebten Schulabschlusses motiviert werden,
- c) das eigenständige und eigenverantwortliche Lernen verstärken,
- d) eigene Stärken und Schwächen erkennen und verbessern.

Zur Umsetzung erhalten die Schülerinnen und Schüler von der Schule sogenannte Praxisaufträge, die am Praxislernort zu erfüllen sind. Ergänzend dazu erhält jede Schülerin und jeder Schüler ein kostenloses Berichtsheft zum Schuljahresbeginn ausgehändigt, welches während der Praxislertage zu führen ist.

### **Aufgaben des Praxislernortes**

Durch das Verknüpfen der Inhalte des Lernortes Schule mit dem Praxislernort über allgemeinbildende, fächerverbindende und fächerübergreifende Praxisaufträge der Schule, soll den Schülerinnen und Schülern am Praxislernort die Möglichkeit geboten werden, die erworbenen fachlichen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden, zu festigen und weiterzuentwickeln. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler eine objektive Vorstellung über die realen Anwendungsgebiete und die Notwendigkeit schulischen Wissens erhalten. Die Verbindung der Praxisaufträge mit den für den Praxislernort wesentlichen Unterrichtsfächern, ist mit der praktischen Tätigkeit am Praxislernort sicherzustellen. In diesem Rahmen ist den Schülerinnen und Schülern ein entsprechender Bearbeitungszeitraum für den Praxisauftrag und zur Führung des Berichtsheftes zur Verfügung stellen. Darüber hinaus stellt der Praxislernort die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht sicher und benennt der Schule im Vorfeld für ihre jeweilige Schülerin oder ihren jeweiligen Schüler eine Praxismentorin oder einen Praxismentor sowie gegebenenfalls eine Vertretungsperson. Diese Person ist die Ansprechpartnerin bzw. der

Ansprechpartner für die zuständige Lehrkraft. Zwischen ihnen erfolgen kontinuierliche Abstimmungen, u.a. auch zu den Praxisaufträgen.

Die Praxismentorin oder der Praxismentor

- hat die/den Schüler/in zu den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu belehren.
- unterzeichnet die jeweiligen Tätigkeitsberichte im Berichtsheft der/des Schülers/in.
- füllt zum Ende des Praxislertages im jeweiligen Schulhalbjahr das Formblatt zur Fremdeinschätzung im Berichtsheft aus.
- kann im Einzelfall auch bei der Erstellung der Praxisaufträge unterstützen.
- schätzt die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin/des Schülers mittels der Fremdeinschätzung in der Rubrik *Auswertung* im Berichtsheft am Ende der Praxislertage ein.
- ermöglicht der Schülerin oder dem Schüler Einblicke in das gewählte Berufsfeld bzw. den gewählten Beruf.

Die Datenschutzgrundverordnung ist entsprechend anzuwenden und die personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Praxislertage zu vernichten.

### **Schülerfahrtskosten**

Die anfallenden Kosten für die im Rahmen des Praxislertages durchzuführenden Fahrten zwischen Wohnung und Praxislernort trägt das Land Sachsen-Anhalt, sofern diese nicht oder nur teilweise gemäß den Satzungen der Träger der Schülerbeförderung nach § 71 SchulG LSA oder andere Dritte abgegolten sind.

Erstattungsfähig sind die Fahrtskosten nur in Höhe der Kosten der preiswertesten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Sofern der Praxislernort nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreicht werden kann, werden Fahrtskosten in Höhe von 0,20 Euro je Kilometer erstattet. Dabei ist die kürzeste Fahrstrecke zugrunde zu legen. Der Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn ein oder mehrere Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines regulären Arbeitsweges ihrer gesetzlichen Vertretung oder Dritten zum Praxislernort oder zum Wohnort befördert werden. Pro Praxislertag sind lediglich eine Hinfahrt und eine Rückfahrt erstattungsfähig. Besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht gemäß § 71 Absatz 6 Satz 3 SchulG LSA ist an den Praxislertagen die Beförderung zwischen Wohnung und Praxislernort sicherzustellen.

### **Arbeits- und Verbrauchsmaterial sowie Arbeits- und Schutzbekleidung**

Ausgaben für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien und Arbeits- und Schutzbekleidung sind je Schülerin/Schüler pro Schuljahr mit bis zu 40 Euro veranschlagt. Da die Abrechnung schulhalbjährlich stattfindet, stehen je Schülerin/Schüler bis zu 20 Euro pro Schulhalbjahr für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien und Arbeits- und Schutzbekleidung zur Verfügung, soweit diese nicht von dem Praxislernort zur Verfügung gestellt werden können.

Es sind nur Arbeits- und Verbrauchsmaterialien sowie Arbeits- und Schutzbekleidung erstattungsfähig, die explizit für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Modellprojektes „Duales Lernen in Form von Praxislertagen“ zwingend anzuschaffen sind.

Schülerbezogene **Arbeits- und Verbrauchsmaterialien** am Praxislernort sind **ausschließlich** vom **Praxislernort** zu beschaffen. Für die dafür notwendigen Ausgaben kann der Praxislernort je Schulhalbjahr bis zu 10 Euro je Schülerin/Schüler, maximal jedoch die tatsächlichen Kosten, bei der Pädagogischen Arbeitsstelle beantragen. Für die Erstattung der Kosten ist das Antragsformular der Pädagogischen Arbeitsstelle zu verwenden. Die jeweiligen Fristen werden von der Pädagogischen Arbeitsstelle bekannt gegeben.

Schülerbezogene **Arbeits- und Schutzbekleidung** ist durch die Eltern/eine **gesetzliche Vertretung** der Schülerin oder des Schülers zu **beschaffen**. Für die notwendigen Ausgaben können je besuchtem Praxislernort bis zu 10 Euro je Schülerin/Schüler bei der Pädagogischen Arbeitsstelle beantragt werden. Sind im selben Schulhalbjahr keine Ausgaben oder Ausgaben unter 10 Euro für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien entstanden, erhöht sich der erstattungsfähige Betrag um diese Differenz für die Erstattung der Arbeits- und Schutzbekleidung. Für die Erstattung der Kosten ist das entsprechende Antragsformular der Pädagogischen Arbeitsstelle zu verwenden. Dieses finden Sie hier:

<https://moodle.bildung-lsa.de/praxislertage/course/view.php?id=8&section=21>

Nicht/ nur anteilig erstattete Kosten des 1. Schulhalbjahres werden im 2. Schulhalbjahr berücksichtigt.

Die Schule bestätigt im jeweiligen Antrag die Wahl des Praxislernortes der Schülerin oder des Schülers. Der Praxislernort bestätigt die Notwendigkeit der Anschaffung. Nur vollständig sowie form- und fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die jeweiligen Fristen werden von der Pädagogischen Arbeitsstelle bekannt gegeben. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt über die Pädagogische Arbeitsstelle. Den aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge können Sie online einsehen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Schule oder an die Pädagogische Arbeitsstelle „Praxislertage“ unter [LISA-Praxislertage@sachsen-anhalt.de](mailto:LISA-Praxislertage@sachsen-anhalt.de).

Mit freundlichen Grüßen

C.Flug  
Schulleiterin